

die Lagirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpost-Sendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Vereine gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiete und dem Auslande bewegen.

Oesterreich und Preußen gehören dem Postvereine mit ihrem gesammten Staatsgebiete an. Außer diesen wird derselbe nur deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpost-Sendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Zusammengesetzte Postgebiete.

Art. 2

Der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Post-Administration wird, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereinspost-Administrationen nur als Ein Postgebiet angesehen.

Vorbehalt hinsichtlich der Ausübung von Postregals-Rechten.

Art. 3.

Durch den gegenwärtigen Vertrag sollen die gegenseitigen Rechts- und Besitz-Verhältnisse der beteiligten Postverwaltungen in Absicht auf die Ausübung von Postregals-Rechten in keiner Weise berührt oder in Frage gestellt werden.

Der Beitritt der deutschen Postverwaltungen zu dem Postvereine ist für den Umfang der von denselben nach dem bisherigen Besitzstande repräsentirten Rechte und Verhältnisse erfolgt. Sollte in Zukunft dieser Besitzstand eine Aenderung erleiden, so werden die Bestimmungen des Vertrages auf die in den veränderten Besitzstand tretenden Verwaltungen nur so weit ausgedehnt werden, als darüber zwischen den beteiligten Verwaltungen besondere Einigung getroffen wird.

Sicherung und Beschleunigung des Postverkehrs.

Art. 4.

Jede zum Vereine gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Korrespondenz jederzeit die Routen zu benutzen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die innere Vereins-Korrespondenz über anderes Vereinsgebiet stückweise oder in verschlossenen Paketen zu versenden.

Bzüglich der Anwendung der vorstehenden Bestimmung auf die Korrespondenz der Hausstädte gelten die zwischen den beteiligten Postverwaltungen auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse getroffenen oder noch zu treffenden besondern Vereinbarungen.

Art. 5.

Die Vereins-Postverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst